

VON: Roger Lewandowski
amt. Landrat

AN: Andrea Johlige
Vorsitzende DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Havelland

nachrichtlich an: die Vorsitzende des Kreistages, Manuela Vollbrecht
und allen Kreistagsfraktionen z.K.

Anfrage der Fraktion DIE LINKE.

1. Wie verhält sich der Landkreis zur Frage der Einführung einer Gesundheitskarte für Geflüchtete?

Der Landkreis wurde mit Schreiben der Ministerin Golze aufgefordert, der Rahmenvereinbarung bis zum 30.06.2016 beizutreten. Ein gleichlautendes Schreiben ist an alle Landkreise und kreisfreien Städte gegangen. Aktuell wird die Rahmenvereinbarung verwaltungsseitig geprüft und bewertet.

Der Landkreistag Brandenburg kommt nach Prüfung der Rahmenvereinbarung zu dem Ergebnis, dass ein Kostenrisiko des Landkreises bei missbräuchlicher Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte nicht ausgeschlossen werden kann. Dazu hat der Landkreistag rechtzeitig dem Land einen klarstellenden Formulierungsvorschlag unterbreitet, der jedoch seitens des zuständigen Ministeriums nicht aufgegriffen worden ist. Auch sei angemerkt, dass es an einer technischen Möglichkeit fehlt, die elektronische Gesundheitskarte im Falle eines eventuellen Missbrauchs oder bei Wegfall der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu sperren.

Der kommunale Spritzenverband hat dem Land empfohlen, eine Direktabrechnung zwischen der Landesverwaltung und den Krankenkassen vorzunehmen. Auch dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

2. Wie bewertet der Landkreis Havelland den derzeitigen Aufwand für die Beantragung und Gewährung bzw. Nicht-Gewährung von medizinischer Versorgung für Geflüchtete?

Die Anwendung des § 4 Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt durch das Sozialamt. Hierbei handelt es sich um ein erprobtes und routiniertes Verfahren.

Auch wenn das Land die Verwaltungskosten der Krankenkasse gegenüber dem Landkreis vollständig erstattet, erscheinen diese im Vergleich zu der Aufgabenerfüllung durch das Sozialamt sehr hoch.

3. *Wie ist der Ablauf der Genehmigung einer medizinischen Behandlung bisher? Wie wird er mit der Gesundheitskarte sein? (Bitte als Ablaufplan mit Darstellung der Schritte für die/den Betroffene/n und für die Verwaltung)*

a) Verfahren ohne Gesundheitskarte

| Asylbewerber | Verwaltung |
|---|--|
| <p>Behandlungstermin beim Arzt vereinbaren / Rezepte / Verordnungen / Überweisungen – Vorsprache im Sozialamt zur Kostenübernahme</p> <p>Inanspruchnahme spezieller Fachärzte, planbare Krankenhausaufenthalte, spezielle Therapien</p> | <p>Kostenübernahme wird nach Prüfung der Voraussetzungen § 4 AsylbLG schriftlich erklärt (durch Sachbearbeiter im Sozialamt bzw. Heimleiter in kreis-eigenen Gemeinschaftsunterkünften); Außerhalb der Bürozeiten besteht eine Notfallregelung.</p> <p>Behandlungskosten, Medikamentenkosten etc. werden dem Sozialamt in Rechnung gestellt.</p> <p>Anweisung der Finanzen;</p> <p>ggf. Einholung Stellungnahme Amtsarzt zur Notwendigkeit, Dringlichkeit bzw. Unaufschiebbarkeit der Maßnahme;</p> <p>Zusage bzw. Ablehnung der Kostenübernahme;</p> <p>weiteres Verfahren bei Zusage siehe oben;</p> |

b) Verfahren mit Gesundheitskarte

| Asylbewerber | Verwaltung |
|---|--|
| <p>Antrag ausfüllen und Passbild beschaffen</p> | <p>Anmeldung bei der Krankenkasse;</p> <p>Überwachung, ob Berechtigung zur Inanspruchnahme der Leistungen noch besteht (ggf. Befristung und dann jeweils</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Verlängerung beantragen, wegen Haftungsrisiko), Einzug der Karte bei Beendigung der Leistungsberechtigung (ansonsten ist eine missbräuchliche Verwendung der Gesundheitskarte möglich);</p> <p>quartalsweise Abschlagszahlungen anweisen;</p> <p>quartalsweise Abrechnung per Einzelanweisung;</p> <p>pro angemeldeter Person ca. 100,00 € / Quartal Verwaltungskosten, auch wenn keine Leistungen in Anspruch genommen worden sind;</p> <p>Kostensteigerung vorhersehbar, da keine Prüfung durch die Kasse erfolgt, ob Behandlung im Sinne § 4 AsylbLG zwingend notwendig und angemessen ist;</p> |
|--|---|

4. Wie bewertet der Landkreis Havelland die Einführung der Gesundheitskarte?

Der Landkreis hat nach § 4 AsylbLG die medizinische Versorgung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewährleisten. Mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte wird im Wesentlichen die Abrechnung der medizinischen Leistung erfasst. Da die Kassenärztliche Vereinigung nicht in die Rahmenvereinbarung eingeschlossen ist, wird sich mit Blick auf die medizinische Versorgung nichts ändern.

5. Wird die Gesundheitskarte für Geflüchtete im Havelland eingeführt?

Wenn ja, für welchen Zeitpunkt ist die Einführung geplant?

Wenn nein, welche Hinderungsgründe sehen Sie für eine Vereinbarung des Landkreises Havelland mit dem MASGF zur Einführung der Gesundheitskarte?

Hierzu verweise ich auf die Frage 1.



R. Lewandowski
Erster Beigeordneter